

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.24 vom 9. April 2015

BS Appellationsgericht, 2015-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2015.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.24 du 9 avril 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.24 del 9 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; ZPO) grundsätzlich mit Berufung anfechtbar. Zuständig zur Beurteilung der Berufung ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SG 221.100; EG ZPO]).

1.2 Die Berufungsklägerin hat ihre Berufung am 1. Juni 2015, eingegangen beim Gericht am 3. Juni 2015, zurückgezogen. Der Rückzug der Berufung beendet das Rechtsmittelverfahren (vgl. Art. 241 ZPO); dieses ist formell abzuschreiben. Der angefochtene Entscheid ist ab Eingang des Rückzugs der Berufung rechtskräftig (Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz. 640). Die superprovisorische Verfügung vom 27. April 2015 fällt entsprechend dahin.

E. 2

Bei einem Rückzug der Berufung werden die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsklägerin auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für die Bestimmung der Prozesskosten kann grundsätzlich vom erstinstanzlichen, unangefochtenen Kostenentscheid ausgegangen werden. Dieser setzt die Gerichtskosten mit CHF 3■500.– fest. Die Gebühr für das zweitinstanzliche Verfahren beträgt grundsätzlich das Ein- bis Anderthalbfache der Ansätze der §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Gerichtsgebühren (SG 154.810; GebV). Bei Rückzug der Berufung kann die Gebühr bis auf CHF 200.– reduziert werden (§ 11 Abs. 1 Ziff. 5.1 GebV). Unter Berücksichtigung des konkreten Aufwands im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren mit CHF 1■000.– festzulegen. Das entspricht von der Grössenordnung her auch §

E. 6

Abs. 3 GebV, der eine Gebühr von einem Fünftel bis zu einem Drittel vorsieht.

Bei der Festlegung der Parteientschädigung kann ebenfalls auf den erstinstanzlichen Entscheid abgestellt werden. Dort wurde das Honorar mit CHF 7■000.– zuzüglich MWST festgesetzt, wobei von einem Stundenansatz von CHF 350.– ausgegangen wurde. Die Berufungsbeklagte macht einen Aufwand von 9.2 Stunden und insgesamt ein Honorar von CHF 4■352.– zuzüglich MWST geltend. Die Berufungsklägerin hält fest, die Berufungsantwort umfasse sieben Seiten. Unter Berücksichtigung der Vorbefassung mit der Materie und des Umstands, dass die Berufungsantwort durch einen Anwalt mit Patentjahr 2012 verfasst worden sei, erscheine ein Aufwand von maximal sieben Stunden zu maximal CHF 300.– angemessen. Sie beantragt daher die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Berufungsbeklagte von CHF 2■100.–.

Der Aufwand gemäss Honorarnote der Berufungsbeklagten ist in allen Punkten nachvollziehbar, auch unter Berücksichtigung der Vorbefassung mit der Materie im erstinstanzlichen Verfahren. Das Alter des Vertreters beziehungsweise das Jahr seit der Patenterteilung hat keine Auswirkung auf die Festlegung des Honorars. Dieses richtet sich insbesondere nach dem Umfang der Bemühungen und der Schwierigkeit der Streitsache. Bei einem Aufwand von 9.2 Stunden und dem, aus dem erstinstanzlichen Verfahren übernommenen Stundenansatz von CHF 350.– resultiert ein Honorar für das Berufungsverfahren von CHF 3■220.– zuzüglich MWST. Zu einem Ergebnis in der gleichen Grössenordnung gelangt man im Übrigen, wenn die erstinstanzliche Parteientschädigung zweimal um einen Drittel reduziert wird (vgl. § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt (SG 291.400; HO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.